



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 77 Förderung des Lehrfilms (26.7.22).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

ihren Tod gefunden, und eine große Anzahl hat Verletzungen davongetragen.

Um ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen, ist unbedingt dafür zu sorgen, daß Einladungen an Schulen zu irgendwelchen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Schule nicht ohne Zustimmung der Schulleitung in den Schulen verbreitet werden dürfen, und daß in jedem Falle von der Schulleitung geprüft wird, wieviel Kinder sich an der Veranstaltung beteiligen werden, ob der Raum für die sich meldenden Kinder ausreicht und ob genügende Beaufsichtigung sichergestellt ist. Ich nehme dabei Bezug auf den Runderlaß vom 9. 3. 1920 — U III A 1439, 19. U IV usw. — (Zentralbl. S. 248 f) [vgl. *lfd. Nr. 71*]. Bei Veranstaltungen für Kinder mehrerer Schulen sind die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen zwischen den Leitern der beteiligten Schulen zu vereinbaren und gegebenenfalls die Weisungen der Ortsschulbehörde für derartige Veranstaltungen zu beachten.

Der Erlaß ist durch Umdruck nicht bekanntgegeben.

An die Regierungen und Provinzialschulkollegien.

*

77

Förderung des Lehrfilms.

RdErl. d. MfWKuV. vom 26. 7. 1922
— U IV 11 189 II. 1. U. II. U. III. A —.
(ZBIUV. S. 358.)

Die allgemeine Zunahme der Teuerung bringt den Lehrfilm und seine unterrichtliche Verwendung durch die Steigerung der Rohstoffpreise und Herstellungskosten in ernste Gefahr. Nur eine rasche Vermehrung des Absatzes durch Förderung des Lehrfilmverbrauchs kann sie abwenden. In Verfolg des Runderlasses vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 bis 296) [vgl. *lfd. Nr. 73*], in dem bereits der Zusammenschluß der Schullastenträger zu gemeinsamer Erwerbung von Bildwerfern und die Verbindung von höheren, mittleren und Volksschulen, von Einrichtungen der Jugendpflege, Fach- und Fortbildungsschulen zur Entleihung der Bildstreifen empfohlen wurde, veranlasse ich daher die Schulaufsichtsbehörden, die bereits entstandenen Schulkinogemeinden und Schulkinobezirke nach Möglichkeit zu fördern oder, wo solche Verbände noch nicht bestehen, zu ihrer Bildung anzuregen.

Die Aula, den Turnsaal oder einen anderen großen Raum einer zentral gelegenen, geeigneten Schule mit einer gefahrfreien Vorführungseinrichtung zu versehen, bietet in der Regel keine unüberwindbaren Schwierigkeiten. Durch Wanddurchbruch läßt sich bei günstigen Verhältnissen der Bildwerfer sogar außerhalb des Zuschauer-raums aufstellen, so daß kein Vorführungsgeräusch das Sprechen zum Laufbild erschwert und bei richtiger Vorführung und zweckmäßiger Lage der Ausgänge eine Feuersgefahr ganz ausgeschaltet wird. Die Kosten der Beschaffung von Bildwerfern, wie sie für Schulen ausreichen, mit allem Zubehör an Bildschirm und Gerät belaufen sich, je nach der für die örtlichen Vorbedingungen angemessenen Größe der Einrichtung, zurzeit auf 20 000 bis 60 000 Mark. Falls eine Verdunkelungsanlage noch nicht vorhanden ist, würde der Aufwand für sie noch hinzukommen. Die Unkosten lassen sich oft durch Vorschüsse, Ausgabe von Anteilscheinen, die zu mäßiger Verzinsung berechtigten, unter den 8—10 000 Eltern der zu bildenden Schulkino-

gemeinden, auch durch Sammlungen unter den Schülern aufbringen. Wie Erfahrungen zeigen, sind bei geschickter Leitung der Schulkinogemeinde diese Aufwendungen durch den Betrieb amortisierbar; er muß auch sich selber durch die Einlaßpreise zu tragen imstande sein. Zur Schulkinogemeinde können sich je nach örtlichen Verhältnissen 5 bis 15 Schulen zusammenschließen. Die Durchführung der Veranstaltungen liegt am besten einem Ausschuß ob, der für die Vorführungsordnungen, die Filmentleihung, Finanzierung usw. zu sorgen hat. In welche juristische Form die Schulkinogemeinde am zweckmäßigsten zu kleiden ist, läßt sich allgemeingültig nicht sagen.

Die hohe Versandgebühr der Bildstreifen steigert für die Kinogemeinden unnötig die Betriebsunkosten, wenn die Bildstreifen bei unregelmäßigem Leihverkehr unzweckmäßige Wege vom Verleiher zum Abnehmer und zurück einschlagen müssen. Es empfiehlt sich daher, daß benachbarte Schulkinogemeinden miteinander Fühlung nehmen über Auswahl und Beschaffung der Spielfolgen im ganzen Schulkinobezirk sowie über die gemeinsame Deckung der Beförderungs- und Versicherungskosten der Bildstreifen, und daß sie aus ihren Schulkinoausschüssen zu diesem Behuf Bezirksausschüsse bilden. Für größere Schulkinobezirke kommt auch die Anlage eigener Schulfilmarchive in Betracht.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse der Kinogemeinden wie Kinobezirke ist Grundbedingung, daß die Lehrerschaft durch lebhaftere eigene Beteiligung am Besuch der Veranstaltungen und durch Berücksichtigung des den Schülern in den Vorführungen zufließenden Anschauungsstoffes die Darbietungen des Schulkinos zu einer Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts werden läßt, ohne doch durch zu weit getriebene Sonderwünsche, namentlich bei der Auswahl der Bildstreifen, die Organisationsarbeit zu erschweren. Der laufende Bildstreifen ist auf absehbare Zeit ein Erzeugnis für den Massenabsatz, während der Lehrer ein Lehrmittel bevorzugt, das sich dem Stand des Unterrichts möglichst eng anpassen läßt. Um diesen Gegensatz auszugleichen, empfiehlt es sich, die jeweilige Vorbereitung und nachfolgende Besprechung der Filmvorführung so zu gestalten, daß die Schüler von der Veranstaltung Nutzen haben, auch wenn der Stoff/des Bildstreifens nicht unmittelbar in den Zusammenhang des Unterrichts paßt. Zu diesem Zwecke werden die Ausschüsse der Kinogemeinden und -bezirke mit der Lehrerschaft enge Fühlung halten müssen, um deren Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen zu können und um sie andererseits in den Stand zu setzen, sich auf nicht erbetene Bildstreifen vorzubereiten.

Den Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken ist zu empfehlen, bei der Auswahl von Bildstreifen und bei der Zusammenstellung von Spielfolgen sich der Liste amtlich anerkannter Lehrfilme zu bedienen, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin, Potsdamer Straße 120, herausgegeben hat. Die Bildstelle dieses Instituts ist bereit, den Schulen auch bei Einrichtung und Betrieb der Kinogemeinden und -bezirke überhaupt mit Auskunft und Rat zur Seite zu stehen.

Ich benutze diese Gelegenheit, ein Unternehmen zur Sprache zu bringen, das sich zwar die Einführung des Lehrfilms zum Ziel gesetzt hat, das aber unter Umständen den in Entwicklung begriffenen Zusammenschluß der Schulen zur Bildung von Schulkinogemeinden und Schulkinobezirken stören könnte. Es sind die von der Kulturabteilung der Universum-Film-Aktiengesellschaft (Ufa) veranstalteten, von dem Studienassessor Dr. Beyfuß geleiteten Lehrfilmvorführungen.

Das Unternehmen bittet von vornherein um Erklärung des Einvernehmens der Schule mit den ohne deren Mitwirkung in die „Ufa-Tournee“ aufgenommenen Bildstreifen. Es nimmt damit der ortsansässigen Lehrerschaft die selbstverantwortliche Mitwirkung und fördert so das Verfahren des Massenlehrbetriebes, weil nicht an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler angeknüpft, sondern von der Absatznotwendigkeit des Lehrmittels ausgegangen wird. Um den hierin liegenden Gefahren vorzubeugen, ohne daß der Universum-Film-Aktiengesellschaft der Versuch, dem Film als Lehrmittel eine weitere Verbreitung zu verschaffen, unmöglich gemacht wird, veranlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, nach drei Richtungen hin das Ufa-Unternehmen im Auge zu behalten:

1. Örtlich schon bewährte oder in aussichtsvoller Bildung begriffene Schulkinoorganisationen dürfen durch den Wanderbetrieb des Dr. Beyfuß nicht gestört werden; denn sie sind wegen der Mitwirkung der Lehrerschaft als die wünschenswertere Form der Verwendung des Films als Lehrmittel anzusehen. Sollten sich Unzulänglichkeiten bei Einrichtung oder Betrieb des örtlichen Schulkinos herausstellen, ist durch Rückfrage an geeigneter Stelle erst zu klären, ob die Mängel sich mühelos beheben lassen, ehe sich die Schulen dem Ufa-Unternehmen anschließen und dadurch ihre Selbständigkeit verlieren.

2. Bei den einzelnen Veranstaltungen ist darauf zu sehen, daß nur Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Anerkennung als Lehrfilm erhalten haben, vorgeführt werden. Des weiteren ist zu verfolgen, ob die Art der Vorführung geeignet ist, die Schüler hinsichtlich ihrer Erziehung zum Sehen oder ihres Verständnisses für das veranschaulichte Bildungsgut zu fördern.

3. Ferner ist Nachdruck darauf zu legen, daß die Lehrerschaft an den Veranstaltungen teilnimmt und dafür sorgt, daß die Anregungen der Lehrfilmvorführung für den Unterricht in geeigneter Weise fruchtbar gemacht werden, damit die von außen kommende Darbietung möglichst zu einem Bestandteil des Lehrverfahrens der Schule selbst gemacht wird.

*

78 Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MiWKuV. und d. MiV. vom 23. 1. 1923

— U IV 12 454. 1. U II, U III C. MiV. III C 78.

(ZBIUV. S. 79.)

Infolge der Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 ff.) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 6. Oktober 1920 — U IV 7194 U II, U II W, U III A*) — und vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 II. 1. U II, U III A — (Zentrbl. S. 358 f.) [vgl. lfd. Nr. 77] haben die Lichtbildveranstaltungen in Schulen in erfreulichem Maße zugenommen. Dasselbe gilt bezüglich der Jugendpflege. Dabei hat sich herausgestellt, daß nicht alle Personen, denen die technische Leitung der Vorführungen obliegt, über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung in der Behandlung namentlich der Bildwerfer für laufende Bildstreifen der Filme und des Filmgerätes verfügen. Angesichts der

*) Überholt durch Lichtspieltheaterverordnung [vgl. lfd. Nr. 125].